

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Mair Transporte GmbH & Co. KG in Unterdießen

§ 1 Allgemeines

Allen unseren Angeboten und Verträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden vom Käufer mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Kunden und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Soweit der Kunde vor Vertragsschluss keine Kenntnis von den AGB genommen hat oder auf die Vorlage derselben verzichtet hat, erfolgt der Vertragsschluss vorbehaltlich der Genehmigung unserer AGB nach deren Kenntnisnahme vor Auslieferung.

§ 2 Vertragsschluss

1.
Unsere Angebote sind – auch bezüglich der Preisangabe – freibleibend und unverbindlich.
2.
Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen und die Bezahlung leisten zu können.
3.
Die Annahme der Bestellung wird durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt.
4.
Höhere Gewalt, Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, sowie unvorhergesehene Hindernisse (z. B. Feuer, Explosion, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung mit Rohöl oder Fertigprodukten, Aussperrungen, Streiks, Transport- und Lagerschwierigkeiten, pandemiebedingte Einschränkungen, betriebliche Störungen in der Raffinerie, Krieg, Naturkatastrophen), die von uns trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt im Einzelfall nicht abgewendet werden können, berechtigen uns für die Dauer der Behinderung, die Lieferung nach unserem billigen Ermessen ganz oder teilweise einzustellen oder zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen. Hinsichtlich der nicht gelieferten Mengen ist der Käufer von seiner Abnahmeverpflichtung befreit. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Kunden, uns eine Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 3 Widerrufsrecht für Verbraucher

Nachfolgend erhalten Sie eine Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen des gesetzlichen Widerrufsrechts bei Fernabsatzbestellungen. Eine über das Gesetz hinausgehende vertragliche Einräumung von Rechten ist damit nicht verbunden.

Insbesondere steht das gesetzliche Widerrufsrecht nicht gewerblichen Wiederverkäufern zu.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Allerdings erlischt das Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB vorzeitig, wenn sich das Heizöl, der Dieselmotortreibstoff oder die Pellets bei Lieferung mit Restbeständen in Ihrem Tank oder Bunker vermischen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Mair Transport GmbH & Co. KG, Gewerbering 6, 86944 Unterdießen, Tel: +49 8243 960970, E-Mail: info@mair-transporte.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Wir holen die Waren ab. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(wenn sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Mair Transport GmbH und Co. KG
Gewerbering 6, 8944 Unterdießen
Tel: +49 8243 960970
E-Mail: info@mair-transporte.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

(*):Bestellt am (*) / erhalten am (*):

Name des / der Verbraucher(s):

Anschrift des / der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen

-Ende der gesetzlichen Widerrufsbelehrung -

§ 4 Lieferung und Lieferbedingungen

1.

Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangslager – bei Anlieferung im Tankwagen mit Messvorrichtung gilt die von der Versandstelle durch Übernahmebeleg nachgewiesene Menge. Sie ist bindend für den Käufer und wird der Berechnung zugrunde gelegt. Die Lieferung und Abrechnung von Heizöl und Dieselmotorkraftstoff erfolgt mittels geeichter Messeinrichtung mit Tankwagen temperaturkompensiert auf der Basis von 15 °C. Die Lieferung und Abrechnung von Holzpellets erfolgt mittels geeichter Gewichtsfeststellung an den Lieferfahrzeugen.

2.

Bei Heizöllieferungen hat der Empfänger vor Abnahme für einen einwandfreien technischen Zustand des Heizöltanks, der Befüllleitung und des Befüllanschlusses sowie des Grenzwertgebers zu sorgen, die Kapazität seines Tanks zu ermitteln und die anzuliefernde Menge anzugeben. Überlaufschäden, die dadurch entstehen, dass der Tank, die Befüllleitung und der Befüllanschluß oder Grenzwertgeber sich in mangelhaftem Zustand befinden, oder dass das Fassungsvermögen bzw. die abzufüllende Menge vom Empfänger ungenau angegeben werden, werden in keinem Fall ersetzt.

3.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt eine gefahrenlose Zufahrt für das Anlieferungsfahrzeug voraus.

Das Entladen muss ohne Gefahr für das Fahrzeug und dessen Fahrer erfolgen können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.

4.

Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt und bestätigt hierdurch die ordnungsgemäße Lieferung.

Ehegatten haften für Brennstofflieferungen bei Unterzeichnung des Lieferscheins als Gesamtschuldner.

§ 5 Verzögerung der Abnahme

1.

Nimmt der Käufer die Ware ganz oder teilweise nicht ab, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines konkreten Schadens 10 % des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

2.

Dem Annahmeverzug des Käufers steht es gleich, wenn aufgrund der Bereitstellung einer technisch nicht zulässigen, mangelhaften Tankanlage oder Einfüllvorrichtung die Befüllung nicht erfolgen darf.

§ 6 Kaufpreis

1.

Der für die Bestellmenge vereinbarte Preis gilt nur, wenn dieser der Liefermenge entspricht.

2.

Bei Abweichung der Liefermenge von der Bestellmenge ist die Verkäuferin berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten nachzuberechnen.

3.

Sofern sich nach Abschluss des Liefervertrages Frachten, Zölle, Steuern, sonstiger Abgaben oder dergleichen erhöhen oder neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, die Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.

4.

Sämtliche angegebenen Preise gelten zuzüglich des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes.

5.

Bei der Lieferung von Mineralölen wird ein Gefahrgutzuschlag und bei der Lieferung von Holzpellets eine Einblaspauschale erhoben.

§ 7 Zahlung

1.

Unsere Lieferungen sind sofort nach Anlieferung ohne Abzug zu zahlen. Der Tag der Lieferung der Ware gilt gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Errechnung der Zahlungsfristen maßgebend.

Bei Erstkunden oder eines in der Vergangenheit erfolgten Zahlungsverzugs des Kunden hat die Zahlung bei Lieferung in bar zu erfolgen.

2.

Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert an der Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können.

3.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung, spätestens jedoch 14 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8 % zu fordern. Ist der Käufer Unternehmer, sind bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

4.

Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung von allen mit dem Käufer bestehenden Verträgen zurückzutreten und die uns geschuldeten Beträge fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.

Ein Abzug von Skonto oder die Vereinbarung eines Sonderzahlungsziels bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 8 Aufrechnung

Von uns nicht anerkannte Gegenansprüche kann der Käufer mit unserer Forderung weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Aufrechenbar sind insofern nur Ansprüche des Kunden, die rechtskräftig festgestellt wurden oder unsererseits anerkannt sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller hiermit verbundenen Nebenforderungen (Zinsen, Verzugsschaden etc.) vor. Im Falle des durch Zahlungsverzug des Kunden erfolgten Rücktritts sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde gewährt uns uneingeschränkten Zutritt auf sein Gelände und Zugang zum Tankraum oder Bunker.

2.

Eine Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets für die Firma Mair Transport GmbH & Co. KG. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten oder verbundenen Erzeugnisse auf Firma Mair Transport GmbH & Co. KG übergeht. Der Kunde verwahrt die im Miteigentum stehenden Gegenstände von Mair Transport GmbH & Co. KG unentgeltlich.

3.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug gegenüber der Firma Mair Transport GmbH & Co. KG ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

5.

Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaiger Beschädigung oder der Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

6.

Beantragt der Kunde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, hat die Firma Mair Transport GmbH & Co. KG das Miteigentum an der vermischten oder vermengten Vorbehaltsware erlangt, so steht der Firma Mair Transport GmbH & Co. KG die Höhe des Rechnungswertes anteilig zum Wert an der Ware zu.

§ 10 Gewährleistung

1.

Handelsüblich zugelassene und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung und im Hinblick auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel dem Lieferanten unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Offensichtliche Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt wurden, werden vom Lieferanten nicht berücksichtigt, und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel, die sich im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Käufer dem Lieferanten gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

2.

Ist der Käufer Unternehmer, ist er verpflichtet, die gelieferte Ware sofort bei Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden.

3.

Mängelrügen, die gegenüber Fahrern von Lieferfahrzeugen oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

Sie sind nur zulässig, wenn die in Versandbehältern angelieferte Ware sich noch im Originalbehälter befindet und der Verkäuferin die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung gegeben wird. Bei bereits erfolgter Vermischung steht der Fa. Mair Transport GmbH & Co KG das Recht zu, eine Probeziehung im Tank oder Bunker vorzunehmen, um die Übereinstimmung mit der eigenen Lieferung abgleichen zu können.

4.

Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen.

Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mängelbehebung stattfindet, tritt hierbei der Lieferant nach eigenem Ermessen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5.

Unbeschadet über die Bestimmungen der Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffenen Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten Folgendes:

Firma Mair Transport GmbH & Co. KG haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen des § 284 BGB wegen Mängeln der Lieferung oder Leistungen oder wegen Verletzungen sonstiger vertraglicher oder außergewöhnlicher Pflichten insbesondere aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Haftung nach dem ProdHaftG.

6.

Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die Mair Transport GmbH & Co. KG bei Vertragsschluss aufgrund erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und für die Verbindlichkeiten des Käufers ist Unterdießen. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Käufer Unternehmer oder juristische Person, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz der Firma Mair Transport GmbH & Co. KG.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.